



## **STATUTEN**

des Kantonal - Bündner Curling - Verbandes (KBCV)

---

### **Name, Sitz und Zweck**

- Art. 1 Der Kantonaler Bündner Verband (KBCV) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.  
Er ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 2 Der KBCV ist dem „Bündner Verband für Sport“ (BVS) angeschlossen.
- Art. 3 Der Sitz des KBCV befindet sich am Wohnort des jeweils amtierenden Präsidenten.
- Art. 3 Zweck des KBCV ist die Erhaltung und Förderung des Curlingsports im Kanton Graubünden sowie die Unterstützung der Bemühungen des Schweizer Curling Verband (SCV).  
Er koordiniert und bearbeitet die Beitragsgesuche seiner Mitglieder zu Händen des BVS.  
Er befasst sich mit der Juniorenförderung, dem Kurswesen, der Terminabsprache für den Turnier- und Wettkampfsport sowie der Durchführung kantonaler Meisterschaften.

### **Mitgliedschaft**

- Art. 4 Mitglieder des KBCV sind alle Curlingklubs mit Sitz im Kanton Graubünden.

### **Aufnahme, Austritt, Ausschuss**

- Art. 5 Das Aufnahmegesuch ist durch den Klub schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Delegiertenversammlung befindet über die endgültige Aufnahme oder Ablehnung.
- Art. 6 Die Austrittserklärung eines Klubs ist dem Vorstand schriftlich einzureichen und muss bis spätestens 1. April des laufenden Jahres vorliegen. Bis zum Austritt haftet der Klub für alle dem Verband gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten.
- Art. 7 Gründe für einen Anschluss sind:
- Verletzung der Statuten
  - Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen
  - Nichteinhalten von Beschlüssen
  - Schädigung von Verbandsinteressen
- Der Ausschuss wird vom Vorstand beschlossen. Vor dieser Verfügung ist dem Klub Gelegentlich zur Rechtfertigung zu geben.
- Art. 8 Innert 30 Tagen kann der Klub das Rekursverfahren einleiten, endgültig entscheidet darüber die Delegiertenversammlung.



## Organe

- Art. 9 Die Organe des KBCV sind:
- die Delegiertenversammlung
  - der Vorstand
  - die Rechnungsrevisoren
- Delegiertenversammlung**
- Art. 10 Die DV findet alljährlich vor Anfang Mai statt. Ort und Zeitpunkt derselben ist mit den Traktanden 20 Tage im voraus schriftlich bekannt zu geben. Anträge an die DV sind 10 Tage vor der Versammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen.
- Art. 11 Eine ausserordentliche DV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen eines Drittels der Mitgliederklubs unter Abgabe der Gründe durch den Vorstand einberufen werden. Die ausserordentlichen DV muss innert vier Wochen erledigt sein.
- Art. 12 Die Traktanden der ordentlichen DV sind:
- Protokoll
  - Jahresberichte
  - Rechnungs- Revisorenbericht. Déchargeerteilung
  - Budget, Festlegung des Jahresbeitrages
  - Wahlen (Präsident, übrige Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren, Delegierte in den BVS)
  - Aufnahmen, Anschluss
  - Beschlussfassung über eingegangene Anträge
  - Ort der nächsten DV
  - Durchführung kantonaler Meisterschaften
  - Statutenrevision
  - Auflösung des KBCV
- Art. 13 Der <besuch der DV ist obligatorisch. Schriftliche Vertretung durch einen anwesenden Klub ist möglich. Die DV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Klubs beschlussfähig. Jeder Klub hat eine Stimme und kann nur einen Klub vertreten. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit einfachem Mehr das schriftliche Verfahren beschlossen wird. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im weiteren das relative Mehr. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.



## **Vorstand**

- Art. 14 Der Vorstand besteht aus 5 bis 8 Mitgliedern. Er wird von der DV für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst.
- Art. 15 Die Vorstandsmitglieder sind:
- Der Präsident
  - Der Vizepräsident
  - Der Sekretär
  - Der Kassier
  - Die Beisitzer
- Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied eines Klubs.
- Art. 16 Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt drei Jahre, eine einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung, den Kassabericht, die Vermögensverwaltung sowie Sport-Toto-Abrechnung und haben der DV darüber schriftlich zu berichten.

## **Finanzen**

- Art. 17 Die Einnahmen bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Toto-Beiträgen. Jeder Klub ist zur fristengerechten Zahlung der durch die DV alljährlich festgesetzten Beiträge verpflichtet. Die Zahlung hat innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu erfolgen.
- Art. 18 Das Rechnungsjahr des KBCV fällt mit dem Kalenderjahr zusammen (1. Januar bis 31. Dezember).
- Art. 19 Die finanzielle Haftung beschränkt sich auf das Verbands-Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **Schlussbestimmung**

- Art. 20 Die vorliegenden Statuten können an einer DV durch Zweidrittel-Mehrheitsbeschluss der anwesenden Klubs geändert oder revidiert werden.
- Art. 21 Bei Fragen, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, ist nach den Satzungen des BVS zu entscheiden.
- Art. 22 Solange dem KBCV mindestens vier Klubs angeschlossen sind, kann der Verband nicht aufgelöst werden. Zur Auflösung bedarf es der Zustimmung von Zweidrittel aller Mitgliederklubs.
- Art. 23 Im Falle der Auflösung des KBCV gehen Vermögen, Archive und Materialien an den BVS.
- Art. 24 Die Vorstehenden Statuten wurden am 20. April 1985 in Thusis an der Gründungsversammlung durch 17 anwesende Klubs (total 20 im Kanton) einstimmig genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und sind für alle Verbandsmitglieder des KBCV verbindlich.